

---

# Umsatzsteuer - Kompakt

Eva Heinz-Zentgraf



Die Umsatzsteuer ist eine

### Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug

d. h. die Besteuerung findet grundsätzlich auf jeder Wirtschaftsstufe statt.

**Rechtsgrundlage** für die Umsatzsteuer sind das **Umsatzsteuergesetz (UStG)** und die **Umsatzdurchführungsverordnung (UStDV)**.

Die Verwaltung ist darüber hinaus noch an die Umsatzsteuerrichtlinien sowie an die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesfinanzhofs (BFH) gebunden.



Einordnung in das Steuersystem:

Die Umsatzsteuer ist

- eine Sach- oder Objektsteuer; d. h. persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen,
- eine Verkehrssteuer, da wirtschaftliche Verkehrsvorgänge (Umsätze) besteuert werden,
- Eine indirekte Steuer, da Steuerschuldner (Unternehmer) und Steuerträger (Endverbraucher) verschiedene Personen sind,
- Eine Veranlagungssteuer, da sie nach dem Prinzip der Selbstberechnung durch den Unternehmer (Steueranmeldung) erhoben wird,
- Eine periodische Steuer, da Sie auf der Basis eines jährlichen Besteuerungszeitraumes erhoben wird,
- Eine Gemeinschaftsteuer, da das Aufkommen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden verteilt wird.



## Umsatzsteuer

Hier die Eckpunkte der Umsatzsteuer:

|                     |  |   |
|---------------------|--|---|
| Steuersubjekt       | Wer unterliegt der Steuer?             | Unternehmer § 2 UStG<br>Natürliche Personen und Endverbraucher zahlen Sie !                       |
| Steuergegenstand    | Was wird besteuert?                    | Steuerbare Umsätze § 1 bis 3 UStG<br>Steuerpflicht sofern keine<br>Umsatzsteuerbefreiung § 4 UStG |
| Bemessungsgrundlage | Worauf wird der Steuersatz angewendet? | Entgelt § 10 UStG   |
| Tarif               | Wie hoch ist die Steuer?               | Steuersatz 7% bzw. 19%<br>gemäß § 12 Abs. 1 UStG  |

**Tipp:** In Klausuren werden diese Eckpunkte regelmäßig steuerübergreifend abgefragt.



## Umsatzsteuer

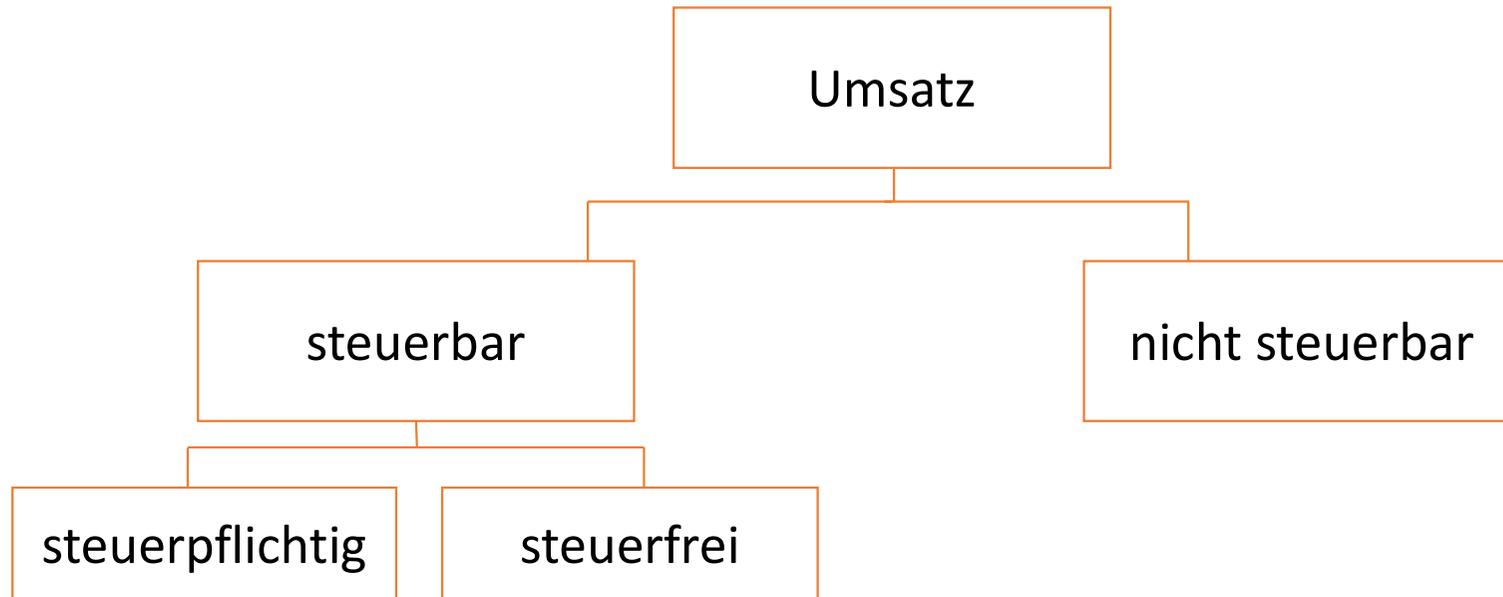


|    |                                      |                                  |
|----|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1  | Unternehmereigenschaft               | § 2 Abs.1 UStG                   |
| 2  | Umfang des Unternehmens              | § 2 Abs.1 Satz 2 UStG            |
| 3  | Besteuerungsform des Unternehmens    | § 16 (SOLL) / § 20 (IST) UStG    |
| 4  | Zeitpunkt der Entstehung der Steuer  | § 13 Abs.1 UStG                  |
| 5  | Steuerbarer Umsatz?                  | § 1 bis 3 UStG                   |
| 6  | Steuerbar und steuerpflichtig?       | § 4 bis 9 UStG                   |
| 7  | Bemessungsgrundlage                  | § 10 / § 11 UStG                 |
| 8  | Steuersatz                           | § 12 Abs.1 und Abs.2 UStG        |
| 9  | Entstehung der Steuerschuld          | § 13 UStG                        |
| 10 | Steuerschuldner                      | § 13a UStG, § 13b UStG           |
| 11 | Haftung für entstandene Umsatzsteuer | § 13c / § 13d / § 14c UStG       |
| 12 | Rechnungsvorschriften                | § 14 bis § 14b UStG              |
| 13 | Vorsteuer abzugsfähig                | § 15 in Verbindung mit § 14 UStG |
| 14 | Berichtigung der Vorsteuer           | § 15a UStG                       |
| 15 | Umsatzsteuerzahllast                 | § 16 UStG                        |
| 16 | Anmeldung der Umsatzsteuer           | § 18 UStG                        |



Prüfungsschema:

Steuerbarkeit nach § 1 UStG





Prüfungsschema:

Steuerbarkeit nach § 1 UStG

Steuergegenstand der USt ist gemäß § 1 UStG der steuerbare Umsatz.

Nur die im § 1 Abs. 1 UStG abschließend aufgeführten Umsätze sind **steuerbar**;

- Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 Abs.1 Nr.1 UStG)
- Einfuhr von Gegenständen im Inland (§ 1 Abs.1 Nr. 4 UStG)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs.1 Nr.5 UStG)



Prüfungsschema:

Steuerbarkeit nach § 1 Abs.1 Nr.1 UStG

Voraussetzungen

Der Umsatzsteuer unterliegen die

- Lieferungen und
- sonstigen Leistungen, die
- ein Unternehmer
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens ausführt.



Prüfungsschema:

Steuerbarkeit nach § 1 Abs.1 Nr.1 UStG

Lieferung & sonstige Leistung

Lieferungen eines Unternehmens sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter (Spediteur) den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen.



Umsatzsteuer:

## Der Umsatzsteuer unterliegende Umsätze gemäß § 1 UStG

Lieferungen  
§ 1 Abs.1 Nr.1  
UStG

Sonstige  
Leistungen  
§ 1 Abs.1 Nr.1  
UStG

Einfuhr von  
Gegenständen  
§ 1 Abs.1 Nr.4  
UStG

Inner-  
gemeinschaftlicher  
Erwerb  
§ 1 Abs.1 Nr.5  
UStG





Prüfungsschema:

Lieferung & sonstige Leistung

Oberbegriff für die Lieferung im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG und die sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG ist die **LEISTUNG**.

Eine Leistung setzt regelmäßig ein willensgesteuertes Verhalten des Unternehmers voraus.

Eine Lieferung liegt vor, wenn die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird. Voraussetzungen der Lieferungen sind somit:

- Gegenstand,
- Verschaffung der Verfügungsmacht.



Prüfungsschema:

Lieferung & sonstige Leistung

Sonstige Leistung:

Sonstige Leistungen sind nach § 3 Abs.9 Satz1 UStG Leistungen, die keine Lieferung sind.

Die sonstige Leistung stellt sich als willentliche Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils dar, der nicht in der Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand besteht.

Prüfungsschema:

Lieferung & sonstige Leistung

Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen
- Werkleistungen
- Beförderungsleistung
- Vermittlungsleistung
- Reiseleistung
- Darlehensgewährung
- Bewirtung



### Exkurs: Werklieferung & Werkleistung

Eine **Werklieferung** liegt gemäß § 3 Abs.4 UStG vor, wenn der Unternehmer die **Bearbeitung** oder **Verarbeitung** eines **Gegenstandes** übernommen hat und hierbei Stoffe verwendet, die er selbst beschafft hat; wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

Dies gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Die Werklieferung ist eine Lieferung!

Als Werklieferung ist zum Beispiel die Errichtung von Bauwerken anzusehen.



### Exkurs: Werklieferung & Werkleistung

Besteht das Werk aus mehreren Hauptstoffen, bewirkt der Werkunternehmer bereits dann eine Werklieferung, wenn er nur einen Hauptstoff oder einen Teil eines Hauptstoffes selbst beschafft hat, während alle übrigen Stoffe vom Besteller beigestellt werden.

Bei Werklieferungen scheiden somit Materialbereitstellungen des Bestellers aus dem Leistungsaustausch aus. Eine Materialbereitstellung liegt vor, wenn der Besteller einen Teil der zur Herstellung des Gegenstandes erforderlichen Hauptstoffes dem Werkunternehmer zur Verfügung stellt.

Bei der Gestellung von einigen oder sämtlichen Nebenstoffen oder Zutaten, sind diese nicht Gegenstand der Werklieferung.



### Exkurs: Werklieferung & Werkleistung

Eine Werkleistung liegt vor, wenn der Werkunternehmer bei seiner Leistung *keinerlei* selbst beschaffte Stoffe oder nur Stoffe, die als Zutaten oder sonstige Nebensachen anzusehen sind, verwendet.

Auf die Werkleistung sind die für die sonstige Leistung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Typische Werkleistungen sind:

- Reparaturleistungen ohne Verwendung von Hauptstoffen,
- Anfertigung eines Kleidungsstückes aus dem mitgebrachten Stoff des Kunden



### Fiktive Lieferung/sonstige Leistung

Die fiktive Lieferung/sonstige Leistung bzw. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer:

Gegenstände aus seinem Unternehmensvermögen ins Privatvermögen entnimmt.

Beispiel: Bäckermeister Haferkorn nimmt zwei Brote aus seinem Sortiment mit nach Hause zu seiner Familie.



### Fiktive Lieferung/sonstige Leistung

Die fiktive Lieferung/sonstige Leistung bzw. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer:

Ausführung von sonstigen Leistungen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, sprich im Privatbereich.

Beispiel: Unternehmer Mörtel sein betriebliches Fahrzeug auch zu privaten Zwecken nutzt.

## Fiktive Lieferung/sonstige Leistung

Durch diese Besteuerung von Entnahmen wird der Unternehmer einer Privatperson gleichgestellt, die aus dem Kauf eines Wirtschaftsguts bzw. der Leistung keine Vorsteuer hätte ziehen können.





### Lieferung & sonstige Leistung

#### Lieferort

Nur wenn sich der Lieferort im Inland befindet, kann die Lieferung steuerbar sein.

#### Bewegte Lieferung

Für die bewegte Lieferung ist zu entscheiden, ob eine bewegte oder unbewegte Lieferung vorliegt. Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder die Versendung an den Abnehmer beginnt. Diese Regelung macht eine Unterscheidung zwischen „Abholen“, „Befördern“ und „Versenden“ überflüssig.



### Lieferung & sonstige Leistung

#### Unbewegte Lieferung

Wird der Gegenstand der Lieferung nicht befördert oder versendet (unbewegte oder ruhende Lieferung) ist der Lieferort dort, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Es handelt sich hierbei um Lieferungen, bei denen tatsächlich keine Warenbewegung zur Verschaffung der Verfügungsmacht erforderlich ist.



### Innergemeinschaftliche Lieferung oder Erwerbe

Da die Grenzkontrollen zu umsatzsteuerlichen Zwecken zwischen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben worden sind, wird die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr grundsätzlich auf den Warenverkehr mit nicht EU-Staaten beschränkt.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen gilt aber folgendes:

- **Liefert ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet so ist Ausfuhr steuerfrei (analog der Ausfuhrlieferung). Der Abnehmer zahlt in seinem Land Umsatzsteuer auf seinen Erwerb, kann aber den gleichen Betrag wieder als Vorsteuer abziehen.**



### Innergemeinschaftliche Lieferung oder Erwerbe

- Bei Lieferungen bzw. Abholung eines Gegenstandes durch eine **Privatperson** wird der **Umsatz mit deutscher Umsatzsteuer** belegt (wie ein Inlandsumsatz).

**Ausnahme Versandhandel:** Lieferungen an Privatpersonen (Versandhandel) sind nach der Überschreitung der **Lieferschwelle** (unterschiedliche Grenzen je nach Land z. B. Griechenland 35.000,00 Euro) im **Bestimmungsland steuerpflichtig**.

**Sonderregelung** bei neuen Fahrzeugen (Autos, Schiffe, Flugzeuge): Der **Verkauf** ist im Inland **steuerfrei**, der **private Importeur** wird im **anderen EU-Staat** wie ein Unternehmer behandelt und zur **Umsatzsteuer** herangezogen.



Innergemeinschaftliche Lieferung oder Erwerbe

Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Erwerb:

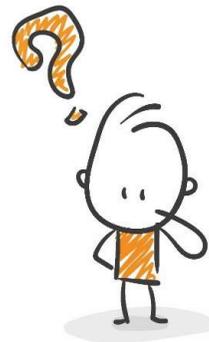
Beide Unternehmer treten mit ihnen zugeteilten USt-ID-Nr. auf.

Jeder Unternehmer, der Ware in das Gemeinschaftsgebiet liefert, oder von dort bezieht, benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.



## Umsatzsteuer

Frage: Nennen und erläutern Sie ein Beispiel für einen steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb!





### Umsatzsteuer

#### Lösung:

Der deutsche Mr. Economist erwirbt ein neues französisches Kraftfahrzeug gemäß § 1b Abs. 2 und 3 UStG in Frankreich und nimmt dieses mit nach Deutschland. Es liegt ein Fall des innergemeinschaftlichen Erwerbs vor, weil ein Gegenstand aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Frankreich) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Deutschland) gelangt. Der Erwerb wird gemäß § 3d UStG in Deutschland und damit im Inland bewirkt und der Vorgang ist gemäß § 1 Abs.1 Nr.5 UStG steuerbar.

## Steuerpflicht

Grundsätzlich sind alle Leistungen, die ein Unternehmer in Deutschland ausführt, der Umsatzsteuer zu unterwerfen, soweit sie nicht steuerfrei sind.



### Steuerfreie Umsätze nach § 4 UStG

Wichtig: Diese Aufzählung stellt nur auszugsweise Beispiele aus dem oben genannten Paragraphen dar!

- Ausfuhrlieferungen,
- Innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- die Lieferung von Gold an Zentralbanken,
- die Gewährung und Vermittlung von Krediten,
- die Umsätze, die unter die Grunderwerbsteuer fallen,
- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin,
- die Lieferung von menschlichen Organen und Blut,
- die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen



### EXKURS – Umkehr der Steuerschuldnerschaft § 13b UStG

= Reverse-Charge-Verfahren

Wird eine Leistung steuerbar und steuerpflichtig im Inland ausgeführt, ist grundsätzlich gemäß § 13a UStG der leistende Unternehmer der Steuerschuldner. Liegt ein Fall des § 13b UStG vor, wird die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übertragen.

Nach derzeit geltendem Umsatzsteuerrecht muss der Leistende die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten. Der Leistungsempfänger kann die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, sofern er Unternehmer ist und die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.



### EXKURS – Umkehr der Steuerschuldnerschaft § 13b UStG

= Reverse-Charge-Verfahren

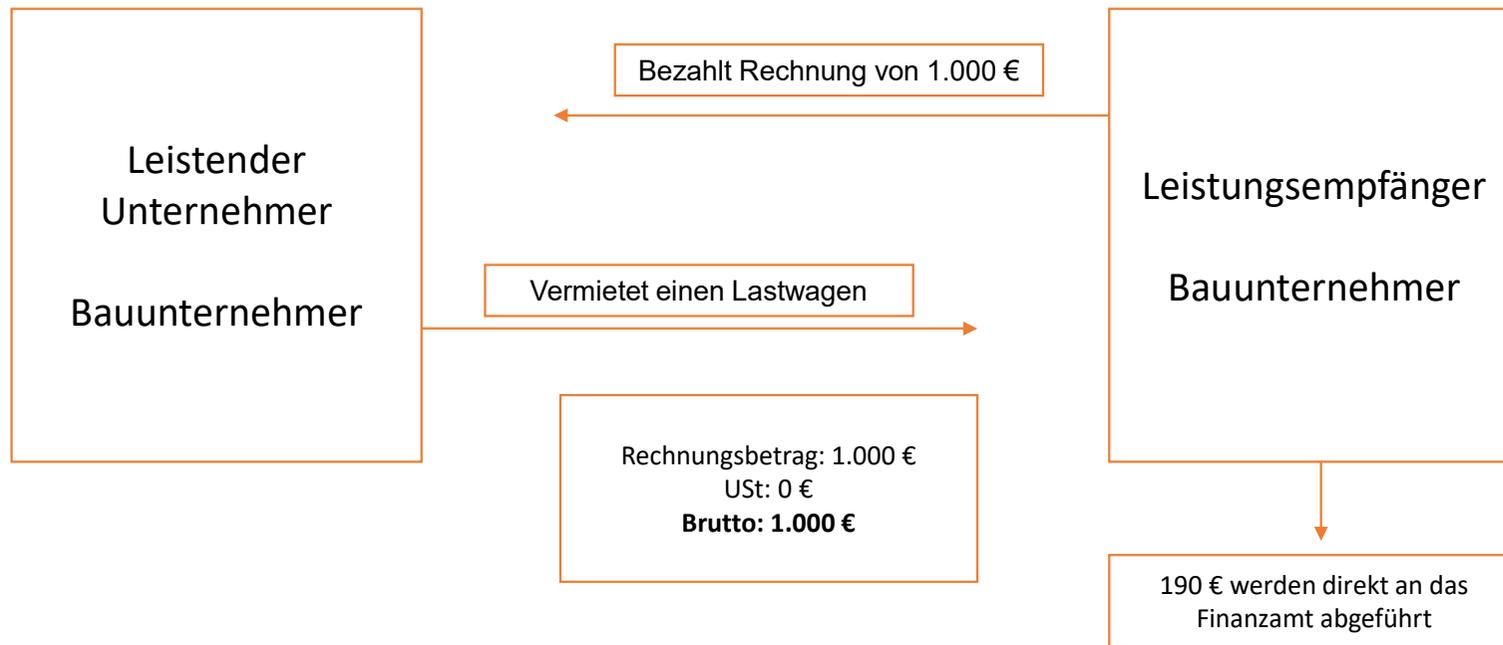
Bei der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft geht dagegen bei bestimmten Leistungen die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über.

Dies führt zu einer **Vereinfachung des Steuerverfahrens** für die Finanzbehörden sowie für den Leistenden und dient der **Bekämpfung der Steuerverkürzung** im Bereich der Umsatzsteuer (Steuerbetrug).

Aber auch der Leistungsempfänger hat Vorteile, da er die an den Leistenden gezahlte Umsatzsteuer nicht bis zur Erstattung durch die Finanzverwaltung vorfinanzieren muss.

## EXKURS – Umkehr der Steuerschuldnerschaft § 13b UStG

= Reverse-Charge-Verfahren





### Vorsteuer

Die Vorsteuer ist keine eigenständige Steuer. Die Vorsteuern werden Unternehmern im Rahmen Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung angerechnet. (Achtung: Diese mindern somit die Zahllast!)

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug:

- er eine Lieferung / sonstige Leistung für sein Unternehmen bezogen hat
- er keine Ausschlussumsätze nach § 15 Abs.2 UStG ausführt
- eine ordentliche Rechnung nach § 14 UStG vorliegt



### Angaben auf einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG

1. den **vollständigen Namen** und die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),



### Angaben auf einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG

5. die Menge und die Art (**handelsübliche Bezeichnung**) der **gelieferten Gegenstände** oder den **Umfang** und die **Art** der sonstigen **Leistung**,
6. den **Zeitpunkt der Lieferung** oder **sonstigen Leistung**; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach **Steuersätzen** und **einzelnen Steuerbefreiungen** **aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,



### Angaben auf einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG

8. den anzuwendenden **Steuersatz** sowie den auf das Entgelt **entfallenden Steuerbetrag** oder im Fall einer **Steuerbefreiung** einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.



### Erleichterungen für Kleinbetragsrechnung nach § 33 USt-DV (bis 250 Euro)

1. Den **vollständigen Name** und die **vollständige Anschrift** des **leistenden Unternehmers**,
2. das **Ausstellungsdatum**,
3. die **Menge** und die **Art der gelieferten Gegenstände** oder den **Umfang** und die **Art der sonstigen Leistung** und
4. das **Entgelt** und den **darauf entfallenden Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden **Steuersatz** oder im Fall einer **Steuerbefreiung** einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.



### Bemessungsgrundlage

Für die steuerbaren Umsätze, also sowohl für die steuerpflichtigen als auch für die steuerfreien Umsätze, ist die Bemessungsgrundlage zu bestimmen.

Bemessungsgrundlage ist der Wert, auf den bei einem steuerpflichtigen Umsatz der Steuersatz anzuwenden ist. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bemessungsgrundlage findet sich in den §§ 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes.

## Steuersatz

### Regelsteuersatz

Die Steuer beträgt seit dem 01.01.2007 für jeden steuerpflichtigen Umsatz grundsätzlich 19% der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage x Regelsteuersatz = „Brutto“



### Steuersatz

#### Ermäßigter Steuersatz

Neben dem Regelsteuersatz von 19% existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7%.

Durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wird erreicht, dass bestimmte Waren- und Dienstleistungen auf der Endstufe des Verbrauchs „billiger ankommen“.



### Umsätze bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Überwiegt das Dienstleistungselement, ist es eine sonstige Leistung (§ 3 Abs.9 UStG), ein Restaurationsumsatz. Sonstige Leistungen (Restaurationsumsätze) unterliegen dem Steuersatz von 19%.

Überwiegt das Element der Lieferung, ist es eine Lieferung (§ 3 Abs.1 UStG), eine Nahrungsmittellieferung. Lieferungen (Nahrungsmittellieferung) unterliegen dem Steuersatz 7% (§ 12 Abs.2 Nr.1 in Verbindung mit Anlage 2 UStG).

Beispiel:

Ein Essen bei McDonalds im Restaurant gekauft, bedeutet 19%. Ein Essen bei McDonalds am „Drive In“ Schalter gekauft, bedeutet 7%.



### Steuerentstehung

Die Steuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem Leistungen ausgeführt worden sind.

Ausnahme:

Bei Vereinnahmung des Entgelts bevor Leistungen ausgeführt worden sind (Anzahlungen) ist die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes entstanden, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde!



### Steuerentstehung

Beispiel:

Schreiner Hobel liefert am 18.10.2010 einen Tisch für 1.190,00 Euro. Das Geld geht am 02.12.2010 ein.

Lösung:

Die Umsatzsteuerschuld in Höhe von  $19\% = 190,00$  Euro entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes Oktober 2010 und somit am 10.11.2010 fällig.

## Steuerentstehung

Beispiel - ANZAHLUNGEN:

Schreiner Hobel erhält am 30.08.2010 für den Tisch in Höhe von 595,00 Euro.

Lösung:

Die Umsatzsteuerschuld in Höhe von 19% = 95,00 Euro entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes August 2010 und ist somit am 10.09.2010 fällig.

## Steuerentstehung

Beispiel - ANZAHLUNGEN:

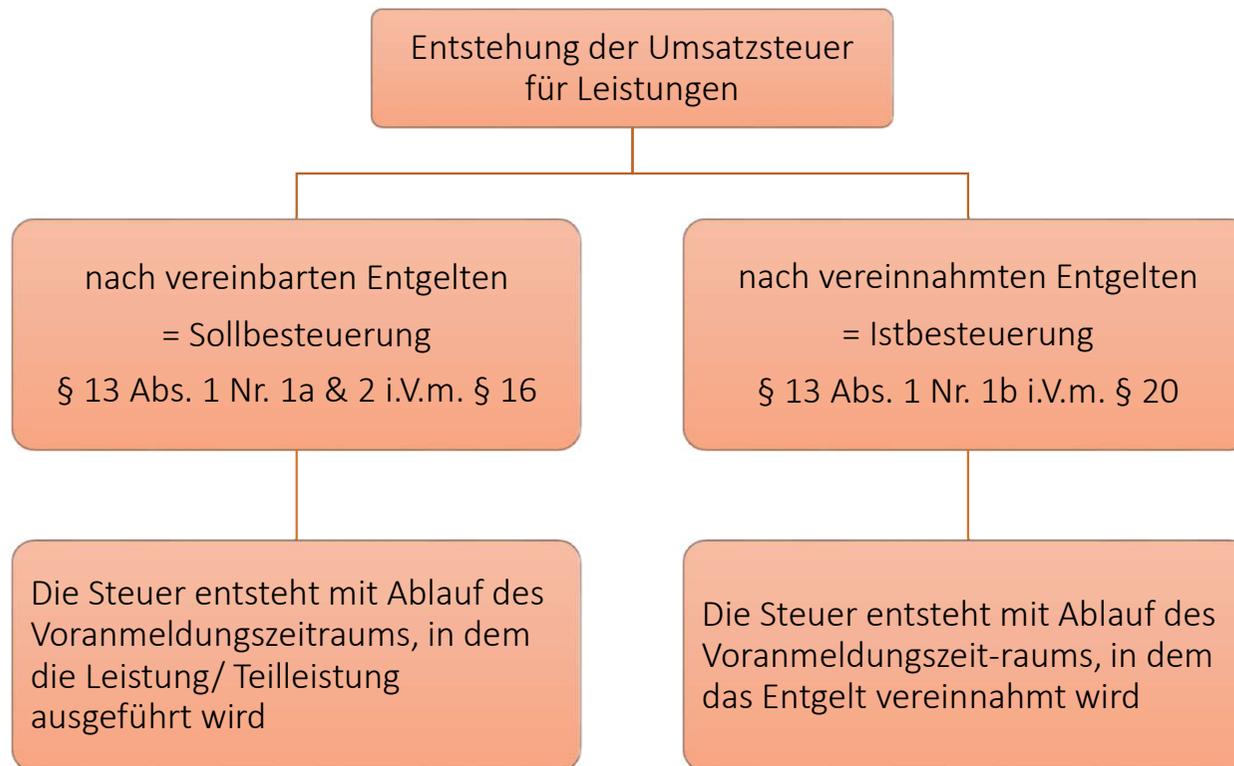
Schreiner Hobel erhält am 30.08.2010 für den Tisch in Höhe von 595,00 Euro.

Lösung:

Die Umsatzsteuerschuld in Höhe von  $19\% = 95,00$  Euro entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes August 2010 und ist somit am 10.09.2010 fällig.



## Steuerentstehung





### EXKURS - Voranmeldungszeitraum

Auf die Jahressteuerschuld hat der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Gemäß § 18 Abs.1 UStG hat der Unternehmer **bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraumes** eine Voranmeldung abzugeben.

Das **Kalendervierteljahr** wird als **Regelvoranmeldungszeitraum** vorgesehen. Der Unternehmer kann **anstelle** des Kalendervierteljahres auch den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.



### Voranmeldung, Erklärung und Zahlungsmodus

Binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Unternehmer grundsätzlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Angaben in der Umsatzsteuer-Voranmeldung:

Höhe der Umsätze und die sich daraus ergebende Umsatzsteuer (+)

eventuelle Entgeltminderungen (-)

Vorsteuerbeträge (-)

Summe = Zahllast (+) oder Guthaben (-)

Zahllast = der Unternehmer muss an das Finanzamt zahlen

Guthaben = das Finanzamt zahlt an den Unternehmer



### Umsatzsteuererklärung

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses oder Einnahmen-Überschussrechnung hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Inhaltlich unterscheidet sie sich kaum von der Voranmeldung.

**Formalien zur Umsatzsteuererklärung:** Der Unternehmer muss **versichern**, dass er die **Angaben nach besten Wissen und Gewissen** gemacht und die Erklärung mit **Datum** und **Unterschrift** versehen hat.



### Umsatzsteuererklärung

Nach Abgabe der Erklärung hat das Finanzamt zu entscheiden, ob es der Erklärung

- Unter Vorbehalt der Nachprüfung zustimmen wird (geschieht automatisch wenn Sie keine Antwort erhalten)

ODER

- eine andere Festsetzung vornehmen will und darüber einen Steuerbescheid erteilt

**Wichtiger Hinweis:** Sollte die Umsatzsteuererklärung eine Zahllast aufweisen, ist diese unaufgefordert innerhalb 1es Monats nach Abgabe der Erklärung an das Finanzamt zu entrichten.



### Kleinunternehmerregelung

Unternehmen, die nicht zu der Regelbesteuerung optiert haben und deren **Gesamtumsatz im Vorjahr 17.500,00 Euro nicht überstiegen hat** und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

**Wichtig: Ab 2020 gibt es hier eine Änderung des Vorjahreswerts!!!**

#### *§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer*

*Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat** und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.*